

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 288/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege,
Pappelallee 35/37, 22089 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Dezember 2006 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 7. Juni 2005 wird als unzulässig verworfen.
Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung entspricht nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 2 Wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist die Revision nur zuzulassen, wenn eine bestimmte Rechtsfrage klärungsbedürftig, in dem anhängigen Prozess klärungsfähig sowie über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist. Dass diese Voraussetzungen gegeben sind, muss schlüssig dargelegt und begründet werden. Letzteres ist hier nicht geschehen.
- 3 Das Landessozialgericht (LSG) hat offengelassen, ob der Kläger sich, als er am 23. Februar 2002 auf der Autobahn verunglückte, auf dem Weg zu einem Bewerbungsgespräch wegen einer am 1. April 2002 frei werdenden Stelle als angestellter Arzt in einer Praxis in W. befand oder ob zu diesem Zeitpunkt bereits ein gültiger Arbeitsvertrag über diese Stelle existierte und es bei dem geplanten Gespräch mit den Praxisinhabern lediglich um die spätere Gestaltung der Zusammenarbeit, insbesondere die Aufnahme eines weiteren Arztes in die Gemeinschaftspraxis, gehen sollte. Im ersten Fall habe (noch) kein versichertes Beschäftigungsverhältnis vorgelegen; im zweiten Fall fehle es am inneren Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit, denn das Gespräch mit den Praxisinhabern und dem anderen Arzt habe den Zuschnitt der Praxis nach der Zulassung des Klägers als Vertragsarzt und der für diesen Zeitpunkt geplanten Aufnahme einer selbständigen ärztlichen Tätigkeit als Partner der Gemeinschaftspraxis zum Gegenstand haben sollen und mit der nur für eine Übergangszeit geplanten Tätigkeit als angestellter Arzt allenfalls am Rande zu tun gehabt.
- 4 Hinsichtlich der ersten Sachverhaltsvariante meint der Kläger, es müsse höchstrichterlich entschieden werden, ob abweichend von der bisherigen Rechtsprechung angesichts der drastisch verschlechterten Arbeitsmarktlage unter den heutigen Verhältnissen nicht bereits ein zur Anbahnung einer Beschäftigung geführtes Bewerbungsgespräch und die Fahrt dorthin dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung zu unterstellen sei. Er hat damit jedoch die Klärungsbedürftigkeit dieser Rechtsfrage nicht dargelegt. Die Klärungsbedürftigkeit fehlt ua dann, wenn sich die Antwort auf die Rechtsfrage ohne weiteres unmittelbar aus dem Gesetz ergibt. Nachdem der hier allein in Betracht kommende § 2 Abs 1 Nr 1 SGB VII als Versicherungstatbestand eine abhängige Beschäftigung voraussetzt, hätte aufgezeigt werden müssen, auf welchem Wege das Gericht ohne Anmaßung eigener gesetzgeberischer Kompetenzen zu einer Auslegung kommen soll, die den Begriff der Beschäftigung auf Sachverhalte erstreckt, bei denen über die eventuelle spätere Begründung eines Arbeitsverhältnisses erst verhandelt werden soll.



- 5 Bei der im Hinblick auf die zweite Sachverhaltsvariante formulierten Frage, „ob bei Abschluss eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses mit dem Ziel späterer Umwandlung in eine selbständige Tätigkeit die im Rahmen der abhängigen Beschäftigung, und sei es im Rahmen eines faktischen Beschäftigungsverhältnisses, vorgenommenen Tätigkeiten bereits einer möglichen, jedoch noch nicht absehbaren Selbständigkeit zuzurechnen sein können“ bzw. „ob ein Vorgriff auf eine beabsichtigte selbständige Tätigkeit für einen Zeitraum vorgenommen werden kann, in dem eine abhängige Beschäftigung vorliegt, mithin der erforderliche innere Zusammenhang zukunftsorientiert auf eine noch nicht feststehende Beschäftigungsart geprüft werden kann“, handelt es sich, abgesehen von der unklaren sprachlichen Fassung, nicht um eine Rechtsfrage, sondern um den Versuch, die im Tatsächlichen liegende Würdigung des LSG anzugreifen, wonach die geplante Besprechung in keinem Zusammenhang mit der abhängigen Beschäftigung gestanden, sondern der Vorbereitung einer späteren selbständigen ärztlichen Tätigkeit gedient hat. Das kann indessen nicht Gegenstand einer Grundsatzrüge sein.
- 6 Da Zulassungsgründe nicht ausreichend vorgetragen sind, war die Beschwerde durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

